

# Vereinbarung von „Verlangensleistungen“ gem. § 2 Abs. 3 GOZ

zwischen

\_\_\_\_\_  
Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

\_\_\_\_\_  
Zahnärztin/Zahnarzt

für

\_\_\_\_\_  
Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die nachfolgenden Leistungen werden auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht. Es handelt sich um Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ\*. Sofern keine Angabe der GOZ/GOÄ-Ziffer erfolgt, handelt es sich um Leistungen, die nicht in der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) oder GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) enthalten sind.

Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag EUR
Zahnärztliches Honorar					
Voraussichtliche Kosten für zahntechnische Leistungen					
Voraussichtliche Kosten für Materialien					
<b>Voraussichtliche Gesamtkosten</b>					

Eine Erstattung der anfallenden Kosten ist möglicherweise nicht gewährleistet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

## \* § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ:

„Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er [Redaktionelle Anmerkung: der Zahnarzt] nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“